



bAV-Praxistipp 14

Vorzeitiges Ausscheiden des Arbeitnehmers

Rechtliche Grundlagen und Möglichkeiten des Arbeitnehmers

Vertrauen, das bleibt.

Vorzeitiges Ausscheiden des Arbeitnehmers

Die durchschnittliche Verweildauer von Arbeitnehmern bei einem Arbeitgeber geht immer weiter zurück, die Lebensläufe werden dynamischer. Damit einhergehen Herausforderungen für die betriebliche Altersversorgung (bAV), welche stets über den Arbeitgeber organisiert ist. Verlässt ein Arbeitnehmer vor Eintritt des Versorgungsfalls bzw. vor dem Rentenbeginn den Arbeitgeber, ist zu klären, wie mit der Direktversicherung in Zukunft umgegangen werden soll. Das ist davon abhängig, wer die Direktversicherung finanziert hat und ob die gesetzlichen Regelungen des Betriebsrentengesetzes (BetrAVG) Anwendung finden oder ob es eine vertragliche Besserstellung gibt.

In diesem Praxistipp finden Sie die wichtigsten rechtlichen Grundlagen für den Fall, wenn ein Arbeitnehmer vorzeitig ausscheidet. Des Weiteren werden die Möglichkeiten des Arbeitnehmers aufgezeigt, wenn er seinen Arbeitgeber verlässt.

Ihr Team der Continentale

Rechtliche Grundlagen

Wann ist ein Vertrag unverfallbar?

Arbeitnehmer- oder Misch-Finanzierung

Wandelt der Arbeitnehmer Entgelt in eine Direktversicherung um, ist seine Anwartschaft sofort gesetzlich unverfallbar. Das bedeutet, dass der Arbeitnehmer grundsätzlich Anspruch auf die Leistungen aus dem Versicherungsvertrag hat.

Arbeitgeber-Finanzierung

Bezahlt ausschließlich der Arbeitgeber die Beiträge zur Direktversicherung, müssen erst rechtliche Voraussetzungen erfüllt sein, damit eine gesetzliche Unverfallbarkeit eintritt. Unverfallbarkeit besteht, wenn folgende Grenzen beim Ausscheiden des Arbeitnehmers überschritten werden (§ 1b BetrAVG):

Zeitpunkt der Zusageerteilung	Mindestalter Arbeitnehmers	Mindestdauer Versorgungszusage
Vor dem 01.01.2001	35 Jahre	12 Jahre
01.01.2001 bis 31.12.2008	30 Jahre	5 Jahre
01.01.2009 bis 31.12.2017	25 Jahre	5 Jahre
Ab dem 01.01.2018	21 Jahre	3 Jahre

Wie ist das Bezugsrecht organisiert?

Das Bezugsrecht regelt, wem die Versicherungsleistung zusteht. Es kann grundsätzlich widerruflich oder unwiderruflich festgelegt werden.

Arbeitnehmer- oder Misch-Finanzierung

Wandelt der Arbeitnehmer Entgelt in eine Direktversicherung um, wird immer ein sofortiges unwiderrufliches Bezugsrecht eingeräumt.

Arbeitgeber-Finanzierung

Bezahlt ausschließlich der Arbeitgeber die Beiträge zur Direktversicherung, wird dem Arbeitnehmer regelmäßig ein widerrufliches Bezugsrecht eingeräumt, das erst unwiderruflich wird, sobald die gesetzlichen oder vertraglichen Unverfallbarkeitsvoraussetzungen erfüllt sind.

Wie sind die Möglichkeiten nach dem Ausscheiden des Arbeitnehmers?

Üblicherweise soll der Arbeitnehmer nach seinem Ausscheiden Versicherungsnehmer der Direktversicherung werden, sofern zu seinen Gunsten ein unwiderrufliches Bezugsrecht besteht. Hierbei ist jedoch zu beachten, dass ein bloßer Versicherungsnehmerwechsel nicht zu einer Haftungsbeschränkung für den Arbeitgeber führt.

Tipp zur Unverfallbarkeit

Die Beiträge zur Erfüllung des verpflichtenden Arbeitgeberzuschusses sind sofort unverfallbar. Diese aufgezeigten Regelungen gelten nur für die Beiträge des Arbeitgebers, welche über die gesetzliche Verpflichtung von 15 % hinausgehen (§ 1a BetrAVG).

Vertragliche Besserstellung: Der Arbeitgeber kann die gesetzlichen Unverfallbarkeitsvoraussetzungen für arbeitgeberfinanzierte Direktversicherungen verkürzen

und den Arbeitnehmer dadurch besserstellen. Dann liegt, sobald diese freiwilligen Voraussetzungen erfüllt sind, eine vertragliche Unverfallbarkeit vor. Werden später auch die gesetzlichen Unverfallbarkeitsvoraussetzungen erreicht, wird eine zunächst vertraglich unverfallbare Anwartschaft auch gesetzlich unverfallbar.

Der Arbeitnehmer hat nach dem Ausscheiden nur auf unverfallbare Anwartschaften einen Anspruch.

Möglichkeiten des Arbeitnehmers

Private Weiterführung mit oder ohne Beitragsfreistellung

Der Arbeitnehmer hat die Möglichkeit, den Vertrag privat weiterzuführen. Voraussetzung dafür ist, dass die Versorgung in einem versicherungsförmigen Durchführungsweg (Direktversicherung, Pensionskasse oder Pensionsfonds) organisiert ist. Ab diesem Moment entfallen für zukünftige Beiträge die Förderung der Entgeltumwandlung nach § 3 Abs. 63 EstG. Dadurch wird auch die aus den zukünftigen Beiträgen resultierende Leistung wie bei einer privaten Lebensversicherung behandelt. Um den **Versicherungsnehmerwechsel auf die versicherte Person** durchführen zu können, wird das **Formular #3523** benötigt.

Eine Kündigung der bAV ist normalerweise nicht möglich. Falls der Arbeitnehmer keine Beiträge mehr entrichten will, wird er neuer Versicherungsnehmer des Vertrags und kann den Vertrag beitragsfrei stellen.

Deckungskapitalübertragung auf den neuen bAV-Vertrag

Der Arbeitnehmer kann darüber hinaus das angesparte Kapital auf einen versicherungsförmigen Durchführungsweg bei seinem neuen Arbeitgeber übertragen. Aus rechtlicher Sicht gelten dafür folgende Voraussetzungen (§ 4 Übertragung):

- Übertragung innerhalb eines Jahres nach Beendigung des alten Arbeitsverhältnisses
- Erteilung der Zusage nach dem 01.01.2005
- Durchführung der Altersversorgung über einen versicherungsförmigen Durchführungsweg (Direktversicherung, Pensionskasse oder Pensionsfonds)
- Übertragungswert kleiner als die Beitragsbemessungsgrenze der gesetzlichen Rentenversicherung West (Jahr 2023: 87.600 Euro)

Tipp zur Deckungskapitalübertragung

Eine Kapitalübertragung ist – unabhängig von den rechtlichen Voraussetzungen – auch möglich, wenn alle Beteiligten der Kapitalübertragung zustimmen. In der Regel ist das gegeben. Genauere Informationen zum Ablauf einer Kapitalübertragung sowie den notwendigen Formularen bekommen Sie in unserem **Praxistipp 13: Deckungskapitalübertragung in der bAV (#1229)**.

Der Arbeitnehmer hat den Vorteil, dass er das Kapital weiter besparen kann und im Normalfall keine erneuten Abschlusskosten anfallen. Für den Vermittler bedeutet das, dass auch keine Provision gezahlt wird. Der Arbeitgeber profitiert davon, dass er den Verwaltungsaufwand reduziert und die Haftungsrisiken begrenzt, indem er auf sein bestehendes Versorgungssystem zurückgreift. Zusatzversicherungen wie eine Berufsunfähigkeitsbeitragsbefreiung bleiben von der Deckungskapitalübertragung ausgeschlossen. Des Weiteren kann der Prozess der Kapitalübertragung mehrere Monate dauern, da zwischen den Versicherern unter anderem viele steuer- und sozialversicherungstechnische Informationen auszutauschen sind.

Übernahme des Alt-Vertrags durch den neuen Arbeitgeber

Zu guter Letzt besteht die Möglichkeit, dass der neue Arbeitgeber den bestehenden Vertrag und damit auch die arbeitsrechtliche Zusage mit allen Rechten und Pflichten des alten Arbeitgebers übernimmt. Hierfür besteht aber kein rechtlicher Anspruch des Arbeitnehmers. Der Vorteil einer Übernahme für den Arbeitnehmer kann beispielsweise darin liegen, dass er sich einen hohen Garantiezins weiterhin sichern kann. Der Arbeitgeber muss sich dabei bewusst sein, welche Haftungsrisiken er übernimmt. Um den **Versicherungsnehmerwechsel auf den neuen Arbeitgeber** durchzuführen, wird das **Formular #3744** benötigt.

bAV-Service



Kontaktieren Sie Ihren persönlichen Ansprechpartner.

Oder

bAV-Vertriebsunterstützung

Tel. 089 5153-400

bav-vu@continentale.de

Wir unterstützen Sie bei der Vorschlagserstellung, bei der Bereitstellung aller notwendigen Unterlagen und kümmern uns um die Beantwortung Ihrer Fachfragen und Fragen zur betrieblichen Altersversorgung von und mit der Continentale.

Für die Unterstützung vor Ort stehen Ihnen gerne entweder Ihr persönlicher Ansprechpartner oder unsere bAV-Vertriebsunterstützung zur Verfügung.

Die Ihnen überlassenen Unterlagen basieren auf Beurteilungen und rechtlichen Einschätzungen der Continentale Lebensversicherung AG zum Zeitpunkt der Erstellung. Sie dienen ausschließlich zu Informationszwecken und ersetzen keine individuelle Beratung. Eine Gewähr für die Richtigkeit und Vollständigkeit kann nicht übernommen werden. Durch die Überlassung wird eine Haftung gegenüber dem Empfänger, Teilnehmer oder Dritten nicht begründet.

Die Inhalte dieser Unterlagen sind das geistige Eigentum der Continentale Lebensversicherung AG. Jede weitere Verwendung sowie die Weitergabe an Dritte im Original, als Kopie, in Auszügen, elektronischer Form oder durch eine inhaltsähnliche Darstellung bedarf der Zustimmung der Continentale Lebensversicherung AG.

1240/01.2023



Continentale Lebensversicherung AG

Baierbrunner Straße 31-33

81379 München

makler.continentale.de • continentale.de

Ein Unternehmen des Continentale Versicherungsverbundes auf Gegenseitigkeit